



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-2580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 19. April 1985

Zahl 10.101/23-I/1b-85

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1222/J der Abgeordneten KARAS, KRAFT und Kollegen betreffend Abgasbelästigung durch einen Linzer Betrieb

1162/AB
1985 -04- 29
zu 1222 J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1222/J betreffend Abgasbelästigung durch einen Linzer Betrieb, welche die Abgeordneten KARAS, KRAFT und Kollegen am 20. März 1985 an mich richteten, beehre ich mich, gestützt auf eine Stellungnahme des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 3. April 1985, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Auf Grund der anlässlich der Augenscheinsverhandlung vom 10. 6. 1983 von der Gewerbebehörde getroffenen Feststellung, daß die gegenständliche Anlage bereits in Betrieb stand, wurde sofort gegen den verantwortlichen Betriebsleiter ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und durchgeführt.

Außerdem wurde mit Bescheid vom gleichen Tage angeordnet, daß die Rollenoffset-Drucklinie während der Tagesarbeitszeit nur dann in Betrieb genommen werden darf, wenn der Kamin des Trocknungsofens um 5 m erhöht wird. Als auch diese Kaminerhöhung keine Besserung

- 2 -

brachte, wurde mit Bescheid vom 27. 4. 1984 verfügt, daß dieser Anlagenteil während der Öffnungszeit der Kinderkrippe überhaupt nicht betrieben werden darf. Die Bundespolizeidirektion Linz wurde mit der Überwachung der Einhaltung dieser Bescheidauflage beauftragt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Gesetz sieht bei den Anordnungen von vorläufigen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen nach § 360 der Gewerbeordnung 1973 eine Verständigung der Anrainer nicht vor.

Zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Die vorgeschriebenen Zwangsmaßnahmen beruhen auf den Feststellungen der Amtssachverständigen für Umweltschutz, denen zufolge die unzumutbaren Geruchsbelästigungen nur auf der Dachterrasse der benachbarten Kinderkrippe auftraten (die Emissionsquelle grenzt unmittelbar an die Dachterrasse).

Eine darüber hinausgehende Belästigung oder Gefährdung im Sinne des § 360 GewO konnte nicht festgestellt werden, sodaß sich die Betriebszeitbeschränkung auf die Öffnungszeit der Kinderkrippe Anastasius-Grün-Straße 4, nämlich werktags jeweils Montag bis Freitag von 06.30 bis 17.30 Uhr geöffnet, beschränken konnte.

Abschließend darf ich noch bemerken, daß die Anlage zwischenzeitig ordnungsgemäß eingestellt wurde, sodaß die Zwangsmaßnahmen mit Bescheid vom 11. Jänner 1985 widerrufen werden konnten.

Heyer